

Präambel

Geleitet von der Idee der Niederräder Förderer Elly Lucht, Else Hensel und der Eheleute Rita und Erwin Will, die Kultur, die Jugend und den Sport in Niederrad zu unterstützen, gründet der Bezirksverein Niederrad e.V. die „Förderstiftung Heimatmuseum Niederrad“.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Förderstiftung Heimatmuseum Niederrad“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist:
 - a) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des traditionellen Brauchtums im Frankfurter Stadtteil Niederrad.
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur in Frankfurt Niederrad
 - c) die Förderung des Sports in Frankfurt Niederrad
 - d) die Jugend- und Altenhilfe in Frankfurt Niederrad
- (3) Der Stiftungszweck wird durch den Unterhalt und Betrieb des Heimatmuseums Niederrad verwirklicht. Daneben wird der Stiftungszweck insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, die ebenfalls die Zwecke der Stiftung verfolgen, insbesondere an den Bezirksverein Niederrad e.V. Weiterhin kann die Stiftung zur Verwirklichung Ihrer Zwecke auch eigene Projekte durchführen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei Immobilienbesitz nur aus zwingendem Grund veräußert werden darf. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen) dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Er wird vom Stiftungsbeirat gemäß den Regelungen nach § 12 für die Dauer von 5 Jahren berufen. Abberufungen durch den Beirat sind aus wichtigem Grund möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so beruft der Beirat für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied. Wiederberufungen sind möglich.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von fünf Jahren.
- (3) Mitglieder des Vorstands der Stiftung dürfen nicht zugleich dem Stiftungsbeirat angehören.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b. die Verwendung der verfügbaren Mittel, in Abstimmung mit dem Stiftungsbeirat
 - c. die Fertigung eines jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
 - d. die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht. Die Jahresrechnung muss folgenden Inhalt aufweisen:
 - Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen am 1. Januar und 31. Dezember hervorgehen,
 - Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
 - getrennte Ausweisung der Rücklagen
 - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Vermögensstocks
 - eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zur/m Sitzungsleiter/in gewählt ist und die Sitzung leitet.
- (2) Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und die/der Vorsitzende des Stiftungsbeirates erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 9 Geschäftsführer/in

Für die laufenden Geschäfte können ein/e Geschäftsführer/in und Hilfskräfte angestellt werden, sofern die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte dies erfordern. Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte. Sie/er hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Sie/er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 10 Stiftungsbeirat

Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens elf Personen. Der erste Stiftungsbeirat wird von der Mitgliederversammlung des Bezirksvereins Niederrad e.V. gewählt. Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Stiftungsbeirat nach den Regelungen des § 12 dessen Nachfolger. Solange der Bezirksverein Niederrad e.V. besteht, muss mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder dem Vorstand des Bezirksvereins angehören. Über Abberufungen entscheidet der Beirat gemäß den Regelungen des § 12. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands
- b. Beratung des Vorstandes
- c. Prüfung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht
- d. Prüfung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks

§ 12 Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme der/s stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
- (2) Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Beirats erforderlich.

- (3) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen sind. Die Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Beiratsmitglieder und die/der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand beschließt über Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung – mit Ausnahme der Regelungen des § 14 – sind zulässig und auch ohne das Vorliegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse möglich, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes sowie die Zustimmung des Stiftungsbeirats gemäß den Regelungen des § 12.
- (3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 14

Zweckänderung, Aufhebung und Zusammenlegung

- (1) Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint.
- (2) Der Wille des Stifters bei Stiftungsgründung ist tunlichst zu berücksichtigen. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung sind vom Vorstand zu fassen. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie die Zustimmung des Stiftungsbeirats gemäß den Regelungen des § 12.
- (3) Beschlüsse nach den Regelungen der Abschnitte 1. und 2. müssen durch die Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt werden.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des Stiftungsorgans sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16
Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Bezirksverein Niederrad e.V., zwecks Verwendung zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe in Frankfurt-Niederrad. Sollte der Bezirksverein Niederrad e.V. nicht mehr existieren, so fällt das Vermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe in Frankfurt-Niederrad.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Stiftungsanerkennung in Kraft.

Frankfurt am Main

09.05.2017

Handwritten signature

Handwritten signature



Anerkannt
Darmstadt, den 22. Mai 2017
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

Jg